

- wenn unabhängig von der Zahl der Fahrgäste ein Großraumtaxi ausdrücklich vom Besteller angefordert wurde 5,00

Gepäckzuschlag für üblicherweise im Kofferraum mitzuführendes Gepäck bzw. im Fahrgastraum frei transportiertes Tier (pro Stück/Tier) 0,50 (höchstens 2,00)
 üblicherweise im Fahrgastraum mitzuführendes Handgepäck, Rollstühle, Kinderwagen frei
 Blindenhunde und Diensthunde frei

§ 6 Fahrpreisanzeiger

(1) Der Fahrpreisanzeiger ist entsprechend *Artikel 1 Mess- und Eichgesetz – MessEG vom 25. Juli 2013 (BGBl. I Nr. 43 vom 31. Juli 2013 S. 2722)* fristgemäß bzw. nach der Beseitigung von Störungen durch ein Eichamt eichen zu lassen.

(2) Der *Fortschaltbetrag* des Fahrpreisanzeigers beträgt 0,10 EURO.

(3) Fahrten mit gestörtem Fahrpreisanzeiger sind unzulässig. Störungen sind unverzüglich beseitigen zu lassen.

(4) Treten während der Fahrt Störungen am Fahrpreisanzeiger auf, ist der Fahrgast unverzüglich darüber zu informieren. Grundlage für die Berechnung des Beförderungsentgeltes bilden dann die ermittelte Fahrstrecke durch den Fahrstreckenzähler und die Beförderungsentgelte nach §§ 4 und 5 dieser Verordnung.

§ 7 Abweichende Fahrpreise

Sondereinbarungen sind gemäß § 51 Absatz 2 Ziffer 4 PBefG anzeigepflichtig, wenn

- mit diesen für den Pflichtfahrbereich gemäß § 51 Absatz 2 PBefG abweichende Beförderungsentgelte mit Dauerauftrag vereinbart werden

Voraussetzung ist, dass

- die Ordnung des Verkehrsmarktes durch die Vereinbarung nicht gestört wird,
- die abweichenden Beförderungsentgelte und -bedingungen schriftlich vereinbart werden und
- die Vereinbarung zeitlich begrenzt und eine Mindestfahrtenzahl oder ein Mindestumsatz pro Monat festgelegt ist.

§ 8 Ordnung auf Taxenstandplätzen

(1) Auf den Taxenstandplätzen dürfen nur dienstbereite Taxen stehen. Taxen sind in der Reihenfolge ihrer Ankunft aufzustellen. Jede Lücke ist durch Nachrücken der nächsten Taxe unverzüglich auszufüllen. Die Taxen müssen fahrbereit und so aufgestellt sein, dass Fahrgäste ungehindert ein- und aussteigen können.

(2) Den Fahrgästen steht die Wahl der Taxe frei. Sofern ein Fahrgast wünscht, von einem anderen als dem an erster Stelle auf dem Taxenstandplatz stehenden Taxi befördert zu werden, oder erhält ein Taxi über Funk einen Fahrauftrag, so muss diesem Taxi sofort die Möglichkeit zum Antritt der Fahrt eingeräumt werden, wenn es die örtlichen Verhältnisse des Taxistandes zulassen.

(3) Die Straßenreinigung muss jederzeit Gelegenheit gegeben werden, ihren Obliegenheiten auf dem Taxenstandplatz nachzukommen.

§ 9 Dienstbetrieb

(1) Im Fahrdienst hat das Fahrpersonal äußerlich gepflegt auszutreten und saubere Kleidung zu tragen.

(2) Die Lautstärke von Rundfunkempfängern ist bei der Fahrgastbeförderung so einzustellen, dass Fahrgäste nicht gestört werden.

§ 10 Sonstiges

(1) Der Unternehmer ist verpflichtet, sich während der Geltungsdauer der Genehmigung nach den Bedürfnissen des

Verkehrs zu richten. Auf die Einhaltung der Betriebspflicht wird gemäß § 21 PBefG hingewiesen.

(2) Während der Fahrgastbeförderung ist die Mitnahme von Personen, die nicht Fahrgäste im Sinne des PBefG sind (so genannte Beifahrer) sowie die Mitnahme von in der Obhut des Fahrzeugführers befindlichen Tieren untersagt.

§ 11 Ordnungswidrigkeiten

Zu widerhandlungen gegen diese Taxitarifverordnung sowie Taxiordnung werden auf Grundlage des § 61 Absatz 1 Ziffer 3 und 4 PBefG als Ordnungswidrigkeiten i. S. d. § 61 Absatz 2 PBefG mit einer Geldbuße von bis zu 10.000,00 EURO geahndet, soweit sie nicht schon nach anderen Rechtsvorschriften mit Strafe belegt sind.

§ 12 Inkrafttreten

(1) Diese Verordnung tritt am 07. 04. 2015 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Taxitarifverordnung/Taxiordnung des Vogtlandkreises vom 12. 12. 2008 (in Kraft seit 01. 01. 2009) außer Kraft.

(3) Die Veröffentlichung erfolgt im Amtsblatt am 28. 03. 2015.

Plauen, den 26. 02. 2015


 Dr. Lenk
 Landrat

VERORDNUNG des Vogtlandkreises zur Neufestsetzung des Trinkwasserschutzgebietes für den Tiefbrunnen Mühltröff – Trinkwasserschutzgebietsverordnung Tiefbrunnen Mühltröff – vom 27. 11. 2014

Inhaltsübersicht:

- § 1 Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes
- § 2 Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich
- § 3 Begriffsbestimmungen
- § 4 Schutzbestimmungen für die Schutzzone I
- § 5 Schutzbestimmungen für die Schutzzone II und III
- § 6 Anzeigepflichten
- § 7 Kennzeichnung des Schutzgebietes
- § 8 Duldungspflichten der Eigentümer oder Nutzungsberechtigten von Grundstücken
- § 9 Befreiungen
- § 10 Bestandsschutz, alte Rechte
- § 11 Entschädigungen, Ausgleichsleistungen
- § 12 Ordnungswidrigkeiten
- § 13 Andere Rechtsvorschriften, Rechte Dritter
- § 14 Inkrafttreten der Verordnung/Außerkräfttreten der alten Verordnung

Anlage (zu § 2 Abs. 4) Übersichtskarte

Auf der Grundlage von

§ 51 Abs. 1 und Abs. 2 des Gesetzes zur Ordnung des Wasserhaushaltes (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 31. Juli 2009 (BGBl. I Nr. 51 vom 06. 08. 2009 S. 2585), das zuletzt durch Artikel 2 des Gesetzes vom 8. April 2013 (BGBl. I S. 734) geändert worden ist, in Verbindung mit

§ 46 Abs. 1 Sächsisches Wassergesetz (SächsWG) vom 12. Juli 2013 (SächsGVBl. Nr. 10 vom 07. 08. 2013, S. 503)

erlässt der Vogtlandkreis als untere Wasserbehörde die folgende Verordnung:

§ 1 Festsetzung des Trinkwasserschutzgebietes

(1) Zur Sicherung der öffentlichen Wasserversorgung für das Versorgungsgebiet Pausa-Mühltröff wird im Einzugsgebiet der Wassergewinnungsanlage Tiefbrunnen Mühltröff

amtliche Gauß-Krüger-Koordinaten	Gemarkung	Flurstück
Rechtswert	Hochwert	
4495975	5600636	Mühltröff 1113/1

das in § 2 näher beschriebene Trinkwasserschutzgebiet festgesetzt.
 In diesem Gebiet gelten die in den §§ 4 bis 8 enthaltenen Verbote und Beschränkungen sowie Handlungs- und Duldungspflichten.

(2) Begünstigter ist der Zweckverband Wasser/Abwasser Vogtland (Begünstigter im Sinne von § 51 Abs. 1 WHG).

§ 2 Gliederung des Trinkwasserschutzgebietes und räumlicher Geltungsbereich

(1) Das Trinkwasserschutzgebiet gliedert sich in die folgenden Schutzzonen (SZ):

- SZ I - Fassungsgebiet
- SZ II - engere Schutzzone
- SZ III - weitere Schutzzone

(2) Territoriale Lage des TWSG

Das Trinkwasserschutzgebiet beginnt ca. 115 m nach Ortsausgang Mühltröff (Höhe: ca. 491,4 HN) links und rechts entlang der Bundesstraße 282 (Plauensche Straße) in Richtung Waldfrieden (Höhe: ca. 534,7 HN). Das Trinkwasserschutzgebiet befindet sich hauptsächlich im Einzugsgebiet des Königsbaches und teilweise in den Einzugsgebieten der Wisenta und des Mühltröffer Thierbaches.

Die Trinkwasserschutzzone I hat eine Fläche von ca. 0,21 ha (Grünland/wasserwirtschaftliche Anlagen).

Die TWSZ II umschließt die TWSZ I mit einer Fläche von ca. 2,29 ha, davon werden ca. 1,94 ha als Ackerland und 0,35 ha als Grünland genutzt. Die Außengrenze der TWSZ II verläuft im Norden entlang der B 282.

Die TWSZ III umfasst eine Fläche von ca. 67,9 ha, welche sich aus ca. 18,34 ha Ackerland, ca. 1,39 ha Grünland, ca. 45,1 ha Waldanteil und ca. 3,08 ha Versiegelung (Bundesstraße) zusammensetzt.

(3) Das Trinkwasserschutzgebiet mit seinen Schutzzonen I, II und III befindet sich in der Gemarkung Mühltröff.

(4) Die Grenzen des Trinkwasserschutzgebietes und seine Schutzzonen sind in der Übersichtskarte im Maßstab 1:5.000 (Anlage) dargestellt. Für den Grenzverlauf gilt die Linienaußenkante. In der Originalkarte sind die Schutzzonen wie folgt gekennzeichnet:

- SZ I Rot
- SZ II Grün
- SZ III Gelb

(5) Die genannte Kartenunterlage (Anlage) ist Bestandteil dieser Verordnung.

(6) Veränderungen der Grenzen oder der Bezeichnungen der im Trinkwasserschutzgebiet gelegenen Flurstücke berühren nicht die festgesetzten Grenzen der Schutzzonen.

(7) Die Karte nach Absatz 4 wird im Landratsamt Vogtlandkreis, Untere Wasserbehörde Dienststelle Plauen Bahnhofstraße 46-48 08523 Plauen Zimmer 226

auf die Dauer von zwei Wochen, beginnend am Tag nach der Verkündung dieser Verordnung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten ausgelegt (Ersatzverkündung).

(8) Einsichtnahme

Die Verordnung mit der im § 2 Abs. 4 benannten Karte (Anlage) wird nach Vollzug der Bekanntmachung zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten niedergelegt:

- im Landratsamt Vogtlandkreis – Untere Wasserbehörde – 08523 Plauen, Bahnhofstr. 46 – 48, Zimmer 226

§ 3 Begriffsbestimmungen

Landwirtschaft/Verkehrswesen

1) Freilandtierhaltung im Sinne dieser Verordnung liegt vor, wenn während der Vegetationsperiode der Futteraufwuchs